



**BEBAUUNGSPLAN  
NIENDORF 24**

HAMBURG, DEN 20.6.68  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN  
Erster Boudirektor

Die Übereinstimmung mit dem  
im Staatsarchiv niedergelegten  
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg

Baubehörde  
Landesplanungsmitt

Hamburg, den 6. AUG. 1968

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz  
vom 30.7.68 (GVBl. S. 200)  
In Kraft getreten am 14.8.68

[illegible]

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsausschuss  
Hamburg 36, Stadt-Hausbrücke 8  
Tel. 34 10 08

Archiv Nr. 23295



## Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 23

Vom 6. August 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 23 für den Geltungsbereich Hademanns Weg — West- und Südgrenze des Flurstücks 2052, Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 5179, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2052 der Gemarkung Niendorf — Wendlohstraße — Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 2052 der Gemarkung Niendorf — Lauterberger Weg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. August 1968.

## Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 24

Vom 30. Juli 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 24 für das Plangebiet Paul-Sorge-Straße — Johannkamp — über die Flurstücke 2619, 4675, 4676, 4792 und 1328 der Gemarkung Niendorf bis Habichthorst — Krähenweg — König-Heinrich-Weg — Ubiereg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
2. Im allgemeinen Wohngebiet auf den Flurstücken 2480 und 2596 der Gemarkung Niendorf sind Gartenbaubetriebe zulässig.

3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. Juli 1968.

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 24

Vom 21. September 1993

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 466), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283), sowie § 2 Absatz 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 623) wird verordnet:

### § 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 24 vom 30. Juli 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 200) wird wie folgt geändert:

1. Die anliegende „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 24“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:  
„7. In dem in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich zwischen Rebhuhnweg — Nordostgrenzen der Flurstücke 5969 (ehemals nordöstlicher Teil der Flurstücke 2617 und 2618), 2616, 2615, 2614, 2613, Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 2612 der Gemarkung Niendorf — Bansgraben werden die Festsetzungen für einen vom Rebhuhnweg abzweigenden 5 m breiten öffentlichen Weg sowie für eine Stellplatzfläche mit Einfahrt vom Rebhuhnweg aufgehoben; die Flächen werden als nicht überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen.“

### § 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- (1) Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden

kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

(2) Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### (3) Unbeachtlich sind

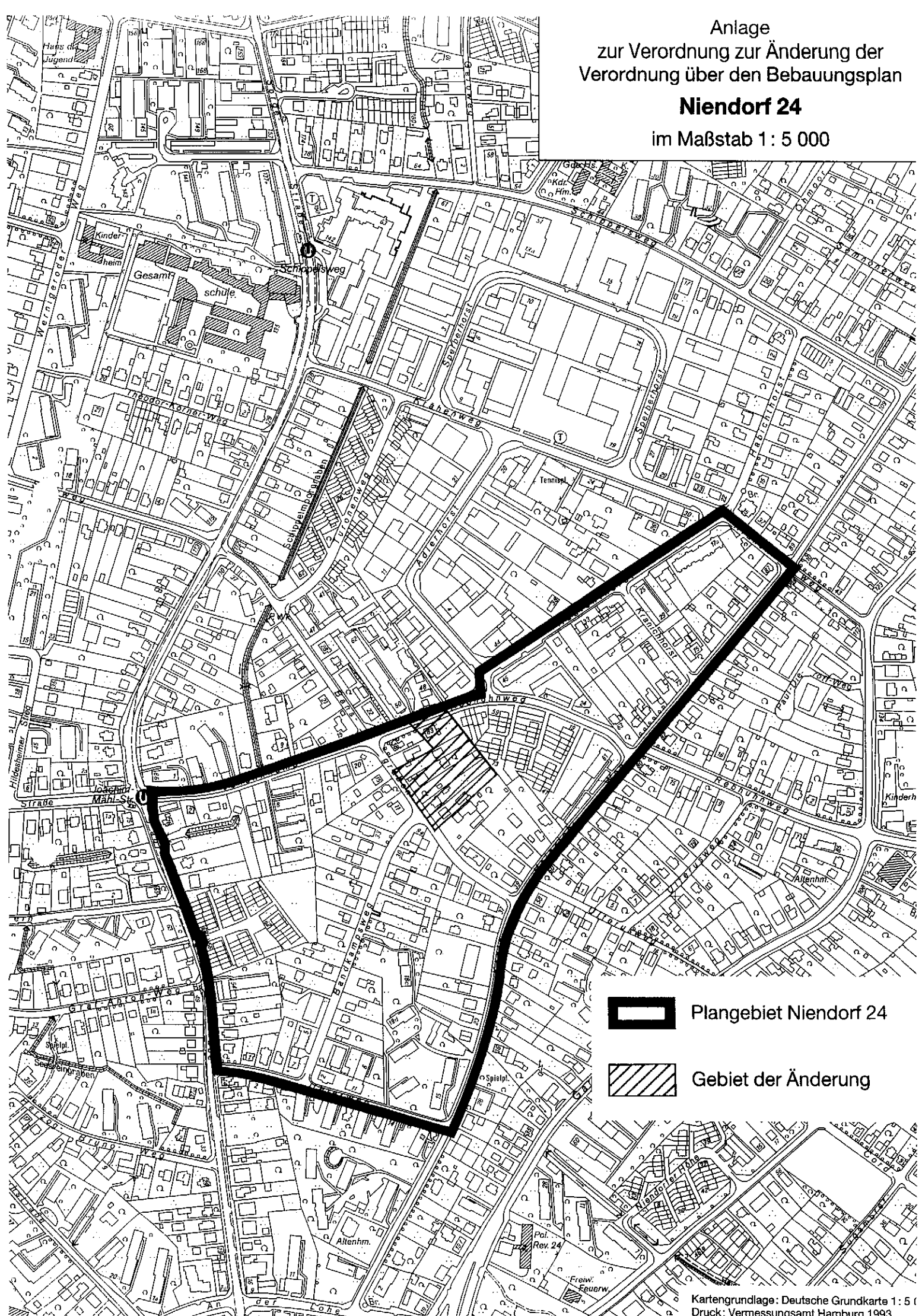
- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,  
wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 21. September 1993.

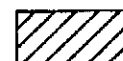
Anlage  
zur Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über den Bebauungsplan

**Niendorf 24**

im Maßstab 1 : 5 000



Plangebiet Niendorf 24



Gebiet der Änderung